



Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 26. Mai 2019

Für die am 26.05.2019 stattfindende Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gebe ich für die Gemeinde Amt Neuhaus gemäß § 45 b Abs. 4 in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

I. Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

In der Gemeinde Amt Neuhaus ist eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister zu wählen.

II. Wahltag

Die Wahl findet am 26.05.2019 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

III. Tag der Stichwahl

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 16.06.2019, ebenfalls in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind

spätestens am 08.04.2019, 18:00 Uhr bei der

Gemeindewahlleitung der Gemeinde Amt Neuhaus
Am Markt 4
19273 Amt Neuhaus

schriftlich einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. i.V.m. §45a und 45d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der §§32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Wahlgebiet (Gemeinde Amt Neuhaus)
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Wohnort und Wohnung der Bewerberin oder des Bewerbers
- Namen der Partei bzw. Kennwort der Wählergruppe und die gegebenenfalls verwendete Kurzbezeichnung
- Vertrauensperson(en) des Wahlvorschlags mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit

Es empfiehlt sich, für die Wahlvorschläge amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Gemeindewahlleitung auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

VI. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten Einzelbewerberin oder eines nicht wahlberechtigten Einzelbewerbers von dieser und von diesem selbst unterschrieben sein (§ 45d Abs. 3 NKWG). Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 42 Wahlberechtigten aus der Gemeinde Amt Neuhaus persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zur erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleistung ausgehändigt wird. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder die Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs.4 Nr. 4 NKWO). Eine Wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde Amt Neuhaus hat die Wahlberechtigung jeweils zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf dem Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Amt Neuhaus nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45d Abs. 4 i.V.m. NKWG).

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppe befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschland in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- Die Unabhängigen (DIE UNABHÄNGIGEN)

VII. **Wahlanzeige**

Parteien, die einen Wahlvorschlag einreichen wollen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige (§22 Abs. 1 NKWG) hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 25.2.2019 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie der Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. (§ 22 Abs. 1 NKWG). Parteien, die bereits im Deutschen Bundestag oder im Niedersächsischen Landtag vertreten sind, müssen ihre Beteiligung an der Wahl nicht anzeigen. Auch Wählergruppen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

Informationsmaterialien und aktuelle Formulare zu den Wahlvorschlägen können im Wahlbüro der Gemeinde Amt ausgehändigt oder während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Nicole Simon
Die Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Amt Neuhaus

18. Januar 2019